

SCHWÄBISCHES TAGBLATT

1. Sonderausgabe
zur Währungsreform

SAMSTAG, DEN 19. JUNI 1948

VERLAG UND SCHRIFTFÜHRUNG: TUBINGEN, UHLANDSTRASSE 2

4. JAHRGANG / NUMMER 49

Währungsreform für die Westzonen

Sonntag Ausgabe einer Kopfquote von 40 „Deutsche Mark“ / Altgeld ab Montag ungültig — Ablieferung bis 26. Juni möglich

Die ersten Maßnahmen

BADEN-BADEN. Das erste Gesetz zur Neuordnung des deutschen Geldwesens ist von den Militärrégierungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Frankreichs verkündet worden und tritt am 20. Juni in Kraft. Die bisher gültige deutsche Währung wird durch dieses Gesetz aus dem Verkehr gezogen. Das neue Geld heißt „Deutsche Mark“, jede Deutsche Mark hat hundert deutsche Pfennig.
Das alte Geld, die Reichsmark, die Rentenmark und die Alliierte Militärmark, ist vom 21. Juni an ungültig. Die einzige Ausnahme sind Münzen und Altgeldnoten mit einem Nennwert von höchstens 1 Mark. Diese Noten und Münzen werden bis zum Ersatz durch neues Kleingeld im Umlauf bleiben und zwar werden sie ein Zehntel ihres bisherigen Nennwertes wert sein. Niemand braucht jedoch mehr als höchstens 50 Einzelstücke dieses alten Kleingeldes in Zahlung zu nehmen. Briefmarken bleiben ebenfalls zu einem Zehntel ihres Nennwertes gültig.

Als erste Maßnahme erhält jeder Einwohner der Westzonen eine bestimmte Summe der neuen Deutschen Mark. Dieser Kopfbeitrag beläuft sich auf 60 Mark, die gegen den gleichen Betrag von Altgeld ausbezahlt werden. Hier von werden 40 Mark dieses Sonntag ausgezahlt und die restlichen 20 Mark zwei Monate später. Für eine Familie von vier Personen können also zum Beispiel 240 Mark Altgeld eingezahlt werden, wofür die Familie sofort 160 Deutsche Mark und nach zwei Monaten weitere 80 Mark erhält.

Andere Geldbeträge in Händen des deutschen Publikums, ebenso wie Guthaben bei Banken, Sparkassen, Postsparkassen und Postscheckkonten werden zu einem späteren Zeitpunkt in Deutsche Mark umgetauscht werden. Das Umtauschverhältnis, das den Geldumlauf drastisch reduzieren wird, sowie weitere Einzelheiten über den Umtausch dieser Beträge werden in Kürze in weiteren Gesetzen bekanntgegeben. Bei diesem späteren Umtausch von Altgeld wird der bereits erhaltene Kopfbeitrag von den zur Auszahlung oder zur Gutschrift gelangenden Beträgen Deutscher Mark abgezogen. Wer also zum Beispiel ein Bankguthaben hat, das durch den späteren Umtausch auf 200 Mark zusammenschumpft, bekommt davon die 60 Mark abgezogen, die er ja bereits als Kopfgeld in der neuen Währung erhalten hat.

Die Auszahlung des Kopfbeitrages erfolgt durch dieselben Stellen, die für die Verteilung der Lebensmittelkarten zuständig sind, und zwar jetzt am kommenden Sonntag. Für die Auszahlung gelten die folgenden Anweisungen, die jeder zu befolgen hat, um sofort neues Geld zu erhalten:

Einzelpersonen müssen ihre Lebensmittelkarten und ihre Kennkarten vorweisen und 60 Mark Altgeld zum Umtausch einhändigen. Für Familien erfolgt die Auszahlung an den Familienvorstand gegen Vorlegung der Lebensmittelkarten und Kennkarten der Familienmitglieder und Einzahlung von je 60 Mark Altgeld für jedes einzelne Familienmitglied. Personen, die durch Krankheit oder anderweitig körperlich verhindert sind, können einen Vertreter entsenden, der jedoch durch einen Brief mit Angabe des Verhinderungsgrundes bevollmächtigt sein muß. Wenn ein Familienoberhaupt durch Krankheit oder anderweitig körperlich verhindert ist, kann ein anderes Familienmitglied die Kopfbeiträge für die Familie erhalten, wobei ebenfalls eine Vollmacht vorzulegen ist. Für Reisende gelten besondere Bestimmungen, die sie bei der nächsten Ausgabestelle des Neugeldes erfahren.

Löhne und Gehälter sind in der neuen Währung in gleicher Höhe wie bisher zahlbar. Sie werden ab Sonntag in der neuen Währung ausgezahlt. Lohn- und Gehältsempfänger, die handelsüblich halbmonatlich oder monatlich im voraus bezahlt werden, erhalten für die Zeitspanne vom sechsten Tag nach Inkrafttreten der neuen Währung bis zum nächsten Zahlungstag eine Nachzahlung in Höhe von 70 Prozent des in diesen Tagen verdienten Geldes, das sie ja vor der Währungsreform im voraus in Altgeld erhalten haben.

Für alle Reichsmarkverpflichtungen wird ein Moratorium von einer Woche, also bis zum 26. Juni, gewährt, das heißt, daß während dieser Woche keine Schulden zu bezahlen sind. Preise werden von der Neuordnung der Währung nicht berührt. In Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten, Kontrakten und anderen rechtsgeschäftlichen Erklärungen tritt die neue Währung einfach an die Stelle der alten.

Betriebe erhalten auf Antrag eine Uebergangshilfe für geschäftliche Zwecke in der neuen Deutschen Mark. Dieser Betrag bemißt sich nach der Zahl der Arbeitnehmer und der Höhe der Altgeldguthaben des Betriebes, und zwar beträgt die Uebergangshilfe 60 Deutsche

Fortsetzung auf Seite 4

Gesetz Nr. 158

Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)

Die Militärgouverneure und obersten Befehlshaber der französischen, der amerikanischen und der britischen Zone sind zu dem Zwecke, die Folgen der durch den Nationalsozialismus herbeigeführten Währungszerstückelung zu beseitigen, dahin übereingekommen, für das Gebiet der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern, Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (im folgenden als „Währungsgebiet“ bezeichnet) einheitliche Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens zu erlassen.

Auf Grund dieses Übereinkommens erlassen der Militärgouverneur und oberste Befehlshaber der amerikanischen Zone Gesetz Nr. 41, und der Militärgouverneur und oberste Befehlshaber der britischen Zone Gesetz Nr. 61.

Das folgende Gesetz und die beiden vorstehend bezeichneten Gesetze ersetzen die Reichsmarkwährung durch eine neue Währung, ordnen die Ablieferung der außer Kraft gesetzten Zahlungsmittel und die Anmeldung der bei Geldinstituten unter-

§ 1. Vorbehaltlich früheren Auftrufs verlieren die im Absatz 1, Ziffer 1 bezeichneten Militärmarknoten und Rentenbankscheine mit Ablauf des 21. August 1948 ihre gesetzliche Zahlkraft.

§ 2. Sind in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Rechnungseinheiten Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark verwendet worden, so tritt, vorbehaltlich besonderer Vorschriften für bestimmte Fälle, an die Stelle dieser Rechnungseinheiten die Rechnungseinheit Deutsche Mark.

§ 3. Geldschulden dürfen nur mit Genehmigung der für die Erteilung von Devisengenehmigungen zuständigen Stelle in einer anderen Währung als in Deutscher Mark eingegangen werden. Das gleiche gilt für Goldschulden, deren Betrag in Deutscher Mark durch den Kurs einer solchen anderen Währung oder durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll.

§ 4. Für alle Reichsmarkverpflichtungen wird ein

Fortsetzung von Seite 1

Mark je Arbeitnehmer, höchstens jedoch eine Deutsche Mark für jede Reichsmark Altgeldguthaben.

Um den Umtausch des umlaufenden Altgeldes und der Bank- und Sparkassenguthaben vorzubereiten, ist das in den Westzonen vorhandene Altgeld bis zum 26. Juni, also bis Ende nächster Woche, anzumelden und abzuliefern. Alles bis zu diesem Stichtag nicht angemeldete oder abgelieferte Altgeld verfällt.

Um eine gerechte Heranziehung des Besitzes an Sachwerten zu gewährleisten, wird den deutschen gesetzgebenden Stellen die Ausarbeitung eines Gesetzes über den Lastenausgleich als vordringliche, innerhalb von sechs Monaten zu lösende Aufgabe übertragen. Auch eine Steuerreform wird so schnell wie möglich auf die Währungsreform folgen.

Zum Zwecke der Anmeldung und Ablieferung des Altgeldes müssen Einzelpersonen einen Vordruck A ausfüllen, der ihnen gleichzeitig mit dem Kopfbeitrag ausgedruckt wird. Betriebe verwenden einen Vordruck B, der bei den Banken erhältlich ist. Instruktionen für das Ausfüllen der Vordrucke werden über den Rundfunk bekanntgegeben und in den Zeitungen veröffentlicht.

Das Altgeld ist also bis zum 26. Juni anzumelden und abzuliefern, und zwar bei den Banken und Sparkassen, bzw. bei Hilfstauschstellen, die von den Landeszentralbanken hierzu ermächtigt werden. Hilfstauschstellen werden für Behörden und Betriebe mit einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern eingerichtet, denen auf diese Weise der Umtausch erleichtert werden soll.

Altgeld kann nicht abgegeben werden bei Postscheckämtern, Postsparkassen und Postämtern. Besonders wichtig ist, daß jede Einzelperson und jeder Betrieb grundsätzlich nur einmal Altgeld abgeben und anmelden darf.

Es ist verboten, Altgeld in die Westzonen einzuführen oder aus den Westzonen auszuführen. Erlaubt ist natürlich, die im eigenen Besitz befindlichen Altgeldnoten zu vernichten statt sie abzuliefern.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafen bis zu 50 000 Deutsche Mark oder mit beidem bestraft.

Für in Lagern lebende verschleppte Personen werden der Währungsreform entsprechende Anordnungen erlassen und durch die Lagerleitung verkündet werden. Sie werden genau so betroffen wie die deutsche Bevölkerung. Angehörige der Besatzungsmacht erhalten Anweisungen von ihren Dienststellen.

Die Währungsreform erstreckt sich zunächst nicht auf Berlin, da Berlin von den vier Besatzungsmächten gemeinsam verwaltet wird. Die drei Militärrégierungen werden jedoch dafür Sorge tragen, daß die wirtschaftlichen Verbindungen Berlins zum Westen, die für den Wohlstand der Stadt unentbehrlich sind, aufrechterhalten und verstärkt werden. Auch Berlin soll an den Vorteilen des europäischen Wiederaufbauprogramms teilhaben, das hinter der neuen deutschen Währung steht. Die Lebensmittellieferungen für Berlin werden von den westlichen Besatzungsmächten selbstverständlich fortgesetzt werden und der Verkauf der Lebensmittel in Berlin wird weiter in der bisher gültigen Währung erfolgen.

Zusammenfassung

Die wichtigsten Punkte der Währungsreform für die drei westlichen Besatzungszonen:

Alles Altgeld mit Ausnahme von Kleingeld tritt am Montag außer Kraft. Münzen und Noten bis zu einer Mark bleiben im Umlauf, sind aber nur noch ein Zehntel des Nennwertes wert. Die neue Währung, alleingültig vom 21. Juni an, heißt die Deutsche Mark.

Zunächst erhält jeder Einwohner der drei Westzonen einen Kopfbeitrag von 60 Deutschen Mark im Umtausch gegen 60 Mark Altgeld, 40 davon werden sofort, die übrigen 20 zwei Monate später ausgezahlt. Der Umtausch erfolgt am Sonntag auf den Lebensmittelkartenstellen. Lebensmittelkarten und Kennkarten sind mitzubringen. Der Familienvorstand kann den Umtausch für die Familie vollziehen. Das übrige Altgeld sowie Bank- und Sparguthaben werden später in deutsche Mark umgetauscht. Das Umtauschverhältnis wird in Kürze bekanntgegeben. Bis Freitag kommender Woche müssen Personen und Firmen ihre Altgeldbeiträge bei Banken und Sparkassen, aber nicht bei der Post abgeben und anmelden. Formulare hierfür werden mit dem Kopfbeitrag bzw. für Betriebe bei den Banken ausgegeben. Alle Schulden sind bis Ende nächster Woche gestundet. Betriebe können eine Uebergangshilfe von 60 Deutschen Mark je Arbeitnehmer erhalten, jedoch nur bis zur Höhe ihres Altgeldbestandes. Löhne und Preise werden durch die Währungsreform nicht betroffen.

Aufruf der Landesregierung

Mitbürger!

Die Besatzungsmächte der drei westlichen Zonen haben die Durchführung der Währungsreform beschlossen, die von deutscher Seite seit langem als unvermeidlich angesehen wird. Diese Maßnahme trifft viele von uns zunächst hart, aber sie ist notwendig und unaufschuldig.

Wir werden nunmehr jede Stunde zu spüren bekommen, wie arm jeden von uns der Krieg gemacht hat. In der ersten Zeit wird vieles durcheinandergehen, das heute noch einen trügerischen Schein der Ordnung bietet. Vielen Haushalten wird das Geld fehlen, um alle notwendigen Einkäufe zu machen. Auch auf die erhofften vollen Löhne werden wir noch einige Zeit warten müssen; das Wirtschaftsleben muß sich erst auf die neuen Verhältnisse umstellen, bis Verbrauchsgüter in ausreichender Menge auf dem Markt erscheinen.

Wenn jemand seinen Arbeitsplatz verliert, wird trotz aller Schwierigkeiten alles geschehen, um die für seinen Unterhalt erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Für die Arbeitsfähigen wird ebenfalls gesorgt werden müssen.

Alles dies erfordert empfindliche Opfer von denen, die Besiz und Arbeitsmöglichkeiten durch die Währungsreform nicht verlieren.

Wir rufen euch auf, den Schwierigkeiten mutig ins Auge zu schauen und nicht zu verzagen! Wenn jeder in klarer Erkenntnis der Wirklichkeit sich mit entschlossenem Ernst an sein Tagewerk macht, wird es rasch gelingen, der Anfangslage Herr zu werden.

Not und Niederlage haben unserem Volk die Tugenden, die es einst aus der Armut zum Wohlstand gebracht haben, nicht zu nehmen vermocht. Es wird es auch diesmal wieder schaffen.

Vergesst bei allen Beschwerden, die euch die nächsten Wochen und Monate bringen werden, nicht, daß sie der Preis dafür sind, daß der Arbeiter, der Angestellte, der Bauer, der Gewerbetreibende, der Beamte für ehrliche Arbeit wieder ehrliches Geld bekommen. Das ist aber die unabdingbare Voraussetzung für jede wirtschaftliche und moralische Wiedergesundung.

Die Regierung wird dafür besorgt sein, daß der Währungsreform ein Gesetz über einen gesamtdeutschen Lastenausgleich in baldiger Folge und dann die Maßnahmen beschleunigt durchgeführt werden, die Voraussetzung wirtschaftlichen Aufstiegs sind.

Gebe sich darum keiner dem Unmut hin, geht alle ans Werk, es wird gelingen.

Staatsministerium:

Boch, Dr. Schmid, Renner, Dr. Sauer, Wildermuth, Dr. Weiß, Wirsching.

haltenen Reichsmarkguthaben an und sehen eine Erstausschüttung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit neuem Geld vor.

Weitere Gesetze werden Bestimmungen treffen über die Umwandlung der im Währungsgebiet vorhandenen Reichsmarkbestände, auch soweit sie Personen außerhalb dieses Gebietes gehören, über die damit im Zusammenhang stehende Bereinigung der Bilanzen der Geldinstitute, über die öffentlichen und privaten Reichsmarkschulden und über andere Fragen, die sich aus der Neuordnung des Geldwesens ergeben, einschließlich der Steuerreform.

Den deutschen gesetzgebenden Stellen wird die Regelung des Lastenausgleichs als vordringliche, bis zum 31. Dezember 1948 zu lösende Aufgabe übertragen.

Es wird daher das folgende verordnet:

Erster Abschnitt

Währungsumstellung

§ 1. (1) Mit Wirkung vom 21. Juni 1948 gilt die Deutsche Markwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die deutsche Mark, die in hundert deutsche Pfennig eingeteilt ist.
(2) Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind vom 21. Juni 1948 ab:

1. die auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Noten und Münzen, die von der Bank deutscher Länder ausgegeben werden.
2. Folgende Noten und Münzen zu einem Zehntel ihres bisherigen Nennwertes:
 - a) in Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten der Alliierten Militärbefehdungsstelle zu 1 (ein) und ½ (ein halb) Mark;
 - b) Rentenbankscheine zu einer Rentenmark;
 - c) Münzen zu 20, 10, 5 und 1 Reichsmark oder Rentenpfennig;
 - d) die von den Ländern der französischen Zone ausgegebenen Befehlsgeldscheine zu 50, 10 und 5 Pfennig, mit der Maßgabe, daß sie nur in der französischen Zone gesetzliche Zahlkraft besitzen.

Moratorium gewährt. Das Moratorium endet mit dem Ablauf des 26. Juni 1948.

§ 3. Fällt der erste Zahlungstermin von Löhnen und Gehältern nach dem 20. Juni 1948 auf einen späteren Tag als den 20. Juni 1948, so ist an die Lohn- und Gehaltsberechtigten eine Nachzahlung in Deutscher Mark zu leisten. Nachzahlungen sind 70 vom Hundert desjenigen Teiles des beim letzten Zahlungstermin nach Abzug der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und der Beiträge zur Sozialversicherung empfangenen Reichsmarkbetrages, der dem Anteil des am 30. Juni 1948 beginnenden und am nächsten planmäßigen Zahlungstermin endenden Zeitraumes an der gesamten Zahlungsperiode entspricht. Der nachzuzahlende Betrag ist am 2. Juli 1948 fällig und unterliegt nicht der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Zweiter Abschnitt: Kopfbeitrag

§ 4. Jeder Einwohner des Währungsgebietes erhält im Umtausch gegen Altgeldnoten (§ 1, Absatz 1, Ziffer 1) desselben Nennbetrages bis zu 60 Deutsche Mark in bar (Kopfbeitrag). Ein Teil des Kopfbeitrages in Höhe von nicht mehr als 40 Deutsche Mark wird sofort ausbezahlt, der Rest innerhalb von zwei Monaten. Für den Fall, daß dem Berechtigten bei dem späteren Umtausch von Altgeld ein Anspruch auf Beträge in Deutscher Mark zusteht, bleibt die Anrechnung des Kopfbeitrages hieraus vorbehalten.

§ 5. Die Kopfbeiträge werden ausgezahlt von den Stellen, die für die Ausgabe der Lebensmittelkarten der Berechtigten zuständig sind. Der Kopfbeitrag kann für andere Personen unter denselben Voraussetzungen erhoben werden, unter denen es zulässig ist, die Lebensmittelkarten für andere Personen in Empfang zu nehmen.

Dritter Abschnitt

Ablieferung und Anmeldung von Altgeld
§ 6. Ueber Altgeld darf vom 21. Juni 1948 an nur noch verfügt werden, soweit dieses Gesetz oder

Fortsetzung auf Seite 3

Weitere Gesetze oder Durchführungsverordnungen ausdrücklich zulassen.

§ 2. (1) Altgeld im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Folgende Noten, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht außer Kurs gesetzt worden sind (Altgeldnoten):

- a) auf Reichsmark lautende Reichsbanknoten;
- b) auf Reichsmark lautende Rentenbankscheine, mit Ausnahme der Rentenbankheine zu einer Rentenmark;
- c) in Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten der Alliierten Militärbehörden, mit Ausnahme der Note zu einer Mark und zu 1/2 (ein halb) Mark.

2. Im Währungsgebiet bei Geldinstituten unterhaltenen Reichsmarkguthaben, gleichviel, ob die Guthaben bereits fällig sind, oder ob sie erst später fällig werden oder durch Kündigung fällig gemacht werden können (Altgeldguthaben).

3. Geldinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind die Banken, Bankgesellschaften, Sparkassen (mit Ausnahme der Bauparkassen), Kreditgenossenschaften, Girozentralen, Genossenschaftszentralen, ferner die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Postsparkassen, die Postparkassen sowie alle sonstigen Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

§ 3. Das am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Währungsgebiet vorhandene Altgeld ist gemäß den folgenden Bestimmungen bis zum 28. Juni 1948 abzuliefern und anzumelden. Die Veräußerung dieser Frist ist grundsätzlich den Verlust aller Ansprüche aus den abzuliefernden Altgeldnoten und den anzumeldenden Altgeldguthaben nach sich.

§ 11. (1) Zur Anmeldung und Ablieferung verpflichtet sind mit Ausnahme der Geldinstitute, für die besondere Vorschriften erlassen werden, alle natürlichen und juristischen Personen, deren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung sich im Währungsgebiet befindet, oder die dort sonst steuerpflichtig sind (Verpflichtete).

2. Altgeld natürlicher Personen ist mit einem in dreifacher Ausfertigung auszufüllenden Vordruck nach Anlage A zu diesem Gesetz abzuliefern und anzumelden. Abzulieferndes und anzumeldendes Altgeld der Ehefrau eines Verpflichteten ist von diesem zusammen mit seinem eigenen Altgeld abzuliefern und anzumelden, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Das gleiche gilt für abzulieferndes und anzumeldendes Altgeld solcher Kinder des Verpflichteten, die am 18. Juni 1948 das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Halten sich Verpflichtete und solche Familienangehörigen des Verpflichteten, deren Altgeld er hiernach zusammen mit seinem eigenen Altgeld abzuliefern und anzumelden hat, während der Anmelde- und Ablieferungsfrist an verschiedenen Orten auf, so können diese Familienangehörigen ihr Altgeld unter Angabe des Namens und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des in erster Linie Verpflichteten selbständig abzuliefern und anmelden. In diesem Falle haben die Ehefrauen oder das jeweils älteste Familienmitglied zusammen mit ihrem eigenen Altgeld das Altgeld der bei ihnen befindlichen Familienmitglieder abzuliefern und anzumelden.

(3) Juristische Personen und Personenvereinigungen, mit Ausnahme der im Absatz 4 bezeichneten, jedoch einschließlich der Sozialversicherungsträger und des Stocks für Arbeitslosen, haben ihre Altgeldguthaben mit einem in dreifacher Ausfertigung auszufüllenden Vordruck nach Anlage B zu diesem Gesetz anzumelden und ihre Altgeldnoten bei der Anmeldung abzuliefern; die juristischen Personen stehen gleich.

1. Im Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute hinsichtlich ihres zum Geschäftsvermögen gehörenden Altgeldes.

2. Personen, die für fremde Rechnung Bargeld verwalten oder Guthaben bei Geldinstituten unterhalten, hinsichtlich dieses fremden Geldes.

(4) Die Kassen der Gebietskörperschaften der Postämter und der Postsparkassen und die sonstigen Kassen der Postverwaltungen sowie die Kassen der Bahnverwaltungen haben ihre Bestände an Altgeldnoten bis zum 28. Juni 1948 auf ein Reichsmarkkonto bei einer Hauptumschaltstelle (§ 12, Abs. 1, Ziff. 1) einzuschießen.

(5) Altgeld kann auch durch einen Bevollmächtigten des Verpflichteten oder des gesetzlichen Vertreters des Verpflichteten abgeliefert und angemeldet werden. Die Bevollmächtigung ist gegenüber der Umschaltstelle (§ 12) durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 12. (1) Das Altgeld ist bei folgenden Stellen (Umschaltstellen) abzuliefern und anzumelden:

- 1. Bei den Geldinstituten — mit Ausnahme der Bank deutscher Länder, der Postsparkassen und der Postparkassen (Hauptumschaltstellen).
- 2. Bei Hauptumschaltstellen, die von den Landeszentralbanken hierzu ermächtigt oder angewiesen werden (Behörden und Betriebe mit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern).

Bei Geldinstituten, die kein Neugeschäft betreiben oder keine Einlagen annehmen dürfen, kann Altgeld nicht abgeliefert oder angemeldet werden. Anlieferung und Anmeldung sind grundsätzlich nur einmal vorzunehmen. Weitere Ablieferungen und Anmeldungen sind nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen und nur bei dem Geldinstitut statthaft, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto (§ 13) führt.

(2) Wer bereits ein Altgeldguthaben bei einer oder mehreren Hauptumschaltstellen unterhält, hat das Altgeld, vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 3 und 4, bei einer dieser Hauptumschaltstellen abzuliefern und anzumelden. Die Hauptumschaltstelle hat den abgelieferten Betrag dem bei ihr unterhaltenen Konto des Verpflichteten gutzuschreiben, führt sie für den Verpflichteten oder für seine Familienangehörigen zwei oder mehrere Konten, so hat sie den abgelieferten Betrag, wenn der Verpflichtete nichts anderes bestimmt, demjenigen der bei ihr unterhaltenen Konten gutzuschreiben, das in Ziffer 3 des Vordrucks A oder in Ziffer 3 des Vordrucks B zuerst aufgeführt ist. Die Einzahlung auf mehrere Konten ist und derselben Person ist unzulässig.

(3) Wer kein Altgeldguthaben bei einer Hauptumschaltstelle unterhält oder infolge einer Reise oder aus anderen Gründen verhindert ist, Altgeld bei einer Hauptumschaltstelle abzuliefern oder anzumelden, hat er ein Altgeldguthaben unterhält, darf das Altgeld bei einer beliebigen Hauptumschaltstelle, mit Ausnahme der Landeszentralbanken, abzuliefern oder anmelden. Die Hauptumschaltstellen sind in diesen Fällen verpflichtet, das abgelieferte Altgeld auf das in Ziffer 3 des Vordrucks A oder in Ziffer 3 des Vordrucks B zuerst aufgeführte Konto bei einer Hauptumschaltstelle zu überweisen oder, wenn der Verpflichtete kein Reichsmarkguthaben bei einer Hauptumschaltstelle besitzt, zu seinem Gunsten ein neues Reichsmarkkonto zu eröffnen. Sie können jedoch von dem neuen Kunden bis zum 30. August 1948 die Auflösung des Kontos binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Aufforderung verlangen, wenn der Inhaber nicht zu dem Personenkreis gehört, aus dem sich die Kündigung des Geldinstituts im Hinblick auf seinen besonderen Geschäftsbereich regelmäßig zusammensetzt. Das Konto kann nur durch Überweisung auf ein Reichsmarkkonto bei einer anderen Hauptumschaltstelle aufgelöst werden. Die Hauptumschaltstelle, an die der Kunde den Reichsmarkbetrag zu überweisen wünscht, ist unter den vorstehenden Voraussetzungen zur Annahme des überweisen Reichsmarkbetrages zwecks Guthabens desselben auf einem neu zu eröffnenden Reichsmarkkonto verpflichtet.

(4) Verpflichtete, deren Arbeitgeber von der zuständigen Landeszentralbank angewiesen oder ermächtigt ist, eine Hilfsumschaltstelle einzurichten, können ihr Altgeld und das von ihnen mitabzuliefernde oder mitanzumeldende Altgeld ihrer Familienangehörigen bei dieser Hilfsumschaltstelle abzuliefern und anzumelden. Das abgelieferte Altgeld ist in diesen Fällen auf das bei einer Hauptumschaltstelle unterhaltene Konto des Verpflichteten zu überweisen, das in Ziffer 3 des Vordrucks A, an erster Stelle aufgeführt ist. Unterhält der Verpflichtete kein Reichsmarkguthaben bei einer Hauptumschaltstelle, so ist der abgelieferte Altgeldbetrag auf ein neu zu eröffnendes Konto bei der Hilfsumschaltstelle zu überweisen, die der Verpflichtete in diesem Fall in Ziffer 3 des Vordrucks A zu benennen hat. Die Vorschriften in Absatz 3, Satz 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) Bei Abgabe des Vordrucks A ist für jede Person, die in dem Vordruck unter Ziffer 1 aufgeführt ist, die Kennkarte (für Einwohner der britischen Besatzungszone der blaue Personalausweis) vorzulegen, soweit die Person eine Kennkarte besitzt. Die Umschaltstelle legt das erste Blatt der Kennkarte in der rechten oberen Ecke.

Wird bei der Abgabe des Vordrucks die Kennkarte des in erster Linie Verpflichteten (§ 11, Abs. 1 Satz 4) nicht vorgelegt, so können Ansprüche aus dem Altgeld erst geltend gemacht werden, wenn die Kennkarte dem Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto führt, nachträglich zur Löschung vorgelegt wird, oder wenn das für den Verpflichteten zuständige Finanzamt entscheidet, daß auf die Vorlegung der Kennkarte verzichtet werden kann.

Vierter Abschnitt Reichsmark-Abwicklungskonto

§ 13. Die Abwicklung aller Ansprüche, die dem Verpflichteten und seinen Familienangehörigen (§ 11, Abs. 1) nach diesem Gesetz und späteren Gesetzen aus dem abgelieferten und angemeldeten Altgeld zustehen, wird von einer Hauptumschaltstelle (Abwicklungskonto) mit Hilfe eines „Reichsmark-Abwicklungskontos“ überwacht.

§ 14. (1) Wenn der Verpflichtete nichts anderes bestimmt, gilt als Reichsmark-Abwicklungskonto das Konto, auf das der abgelieferte Geldbetrag nach § 12, Abs. 3 bis 4 gutzuschrieben ist. Hat ein Verpflichteter kein Altgeldnoten abgeliefert, so gilt das angemeldete Konto bei der Hauptumschaltstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Werden von einem Verpflichteten, der kein Altgeld abgeliefert hat, bei einer Hauptumschaltstelle mehrere

Erste Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz

Zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 154 (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1. Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft und Einziehung von Kleingeld

- 1) Niemand ist verpflichtet, mehr als 20 Stück der in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Geldstücke in Zahlung zu nehmen.
- 2) Die Landeszentralbanken verfaben unbefristet gesetzliche Zahlungsmittel gegen Einzahlung von Geldscheinen der in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Art in Betrage von mindestens fünfzig Deutsche Mark.

3) Die Kassen der Gebietskörperschaften, die Kassen der Post und der Bahnverwaltungen sowie die Geldinstitute dürfen Münzen zu 1 und 1 Reichs, oder Rentenpfennige sowie Reichspfennige zu 3 Pfennig nicht wieder in Umlauf setzen, sondern haben sie bei den Landeszentralbanken einzuliefern, die ihnen dafür ein Zehntel des Nennbetrages dieser Währung in Deutschen Mark-Währung vergüten.

§ 2. Postwertzeichen

- 1) Von 21. Juni 1948 an gelten folgende Postwertzeichen:
- 1. auf Deutsche Mark oder Pfennig lautende Briefmarken,
- 2. überdruckte Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche Mark-Währung noch besonders bekannt gegeben wird,
- 3. Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche Mark-Währung auf ein Zehntel des in Reichsmark oder Rentenpfennig ausgedrückten Nennbetrages festgesetzt wird,
- 4. auf Mark (im Unterschied zu Reichsmark) oder Pfennig lautende Briefmarken, die in der französischen Zone ausgegeben werden.

2) Postzeichen, die von der Post aus einem Briefkasten nicht später als bei der ersten Entleerung des 21. Juni 1948 entnommen werden, gelten als ordnungsgemäß freigegeben, soweit ihre Freimachung des bisherigen Vorschriften entspricht.

§ 3. Fortgeltung von Fahrtausweisen

Sammelfahrtausweise und sonstige Fahrtausweise, die vor dem 20. Juni 1948 gelten, behalten bis zum Erlaß weiterer Vorschriften in Rahmen der bestehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§ 4. Verfahren bei der Auszahlung des Kopfbetrages

1) Die gemäß § 7 des Gesetzes für die Auszahlung des Kopfbetrages zuständigen Stellen (Auszahlungsstellen) werden von den Landeszentralbanken oder den von diesen beauftragten Geldinstituten über die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte und Oberbürgermeister) mit den erforderlichen Beträgen in Deutsche Mark ausgestattet. Ihre Abrechnungen über die vorzunehmenden und veranzahlten Beträge sind von den Stellen, denen die Kartenausweise regelmäßig Rechnung zu legen haben, zu überprüfen und mit einem Prüfungsvermerk als die Geldinstitute weiterzuleiten, welche die Auszahlungsstellen mit dem zur Auszahlung des Kopfbetrages erforderlichen Geldbeträgen ausgestattet haben.

2) Auf Verlangen der unteren Verwaltungsbehörden sind die Geldinstitute, Postanstalten, Behörden und Betriebe verpflichtet, an die Auszahlungsstellen Hilfskräfte aus dem Kreis ihrer Arbeitnehmer abzuordnen und gegebenenfalls für die Auszahlung des Kopfbetrages eigene Räume zur Verfügung zu stellen. Die abgeordneten Hilfskräfte sind zur Übernahme der ihnen auf Grund dieser Verordnung übertragenen Aufgaben verpflichtet.

3) Wird die erste Rate des Kopfbetrages von einem Anspruchsberechtigten außer in den Fällen der Abs. 4 bis 6 zur 100% Teil in Anspruch genommen, so hat die Auszahlungsstelle den Namen und die Anschrift des Empfängers und des in Deutsche Mark ausbezahlten Betrages in eine laufend nummerierte Liste einzutragen. Der Berechtigte hat den Empfang des Betrages in der letzten Spalte der Liste durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Liste ist der Abrechnung der Auszahlungsstelle beizufügen.

4) Für Personen, die bei der zuständigen Auszahlungsstelle als vorübergehend abgemeldet geführt werden, darf der Kopfbetrag, vorbehaltlich der Vorschriften in Abs. 4, nur gegen Vorlage der Bescheinigung oder der Abmeldebescheinigung — G — (G-Schein) und der Kennkarte (für Einwohner der britischen Zone; des blauen Personalausweises) ausbezahlt werden. Zuständig hierfür ist jede Auszahlungsstelle, bei der die Reiseabmeldung oder der G-Schein vorgelegt wird. Die Auszahlungsstelle legt das erste Blatt der Kennkarte in der rechten oberen Ecke. Sie hat ferner die Bescheinigung (Reiseabmeldung oder G-Schein) zu lösen und auf ihr den ausbezahlten Betrag zu vermerken. Solche Auszahlungen sind in einer Liste festzuhalten, in die der Name und die Anschrift des Empfängers, die Bescheinigung, die Reiseabmeldung oder der G-Schein ausgefüllt

Reichsmarkkonten angemeldet, so gilt als Reichsmark-Abwicklungskonto dasjenige der bei dieser Hauptumschaltstelle unterhaltenen Konten, das in Ziffer 3 des Vordrucks A oder in Ziffer 3 des Vordrucks B zuerst aufgeführt ist. Unterhalten der Verpflichtete und seine Familienangehörigen bei dieser Hauptumschaltstelle keine Altgeldguthaben, so gilt das im Vordruck an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumschaltstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Werden von einem Verpflichteten, der keine Altgeldnoten abgeliefert hat, bei einer Hilfsumschaltstelle mehrere Konten angemeldet, so gilt das im Vordruck an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumschaltstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Wird von einem Verpflichteten, der keine Altgeldnoten abgeliefert hat, nur ein Postsparkassenkonto oder ein Konto bei der Postparkasse angemeldet, so obliegen die im § 13 bezeichneten Aufgaben der Hauptumschaltstelle.

(2) Im Falle der Ablieferung oder Anmeldung von Altgeld durch einen Familienangehörigen (§ 11 Absatz 3, Satz 4) gilt das Reichsmark-Abwicklungskonto des in erster Linie Verpflichteten auch als Reichsmark-Abwicklungskonto seiner Familienangehörigen. Der Familienangehörige hat das Reichsmark-Abwicklungskonto unverzüglich dem Geldinstitut mitzuteilen, welches den abgelieferten Geldbetrag nach § 12, Absatz 3 bis 4, auf dem Konto dieses Familienangehörigen gutzuschreiben hat. Hat der Familienangehörige keine Altgeldnoten abgeliefert, so hat er das Reichsmark-Abwicklungskonto der Hauptumschaltstelle mitzuteilen, die er in Ziffer 2 des Vordrucks A an erster Stelle aufgeführt hatte: ist von ihm nur ein Postsparkassenkonto oder ein Konto bei der Postparkasse angemeldet worden, so hat er das Reichsmark-Abwicklungskonto der Hauptumschaltstelle mitzuteilen, bei der er den Anmeldevordruck unmittelbar oder durch Vermittlung einer Hilfsumschaltstelle abgegeben hatte.

(3) Die Vorschriften des Absatz 1 finden sinngemäß Anwendung auf Zweigstellen von Unternehmen und auf solche Personen, die Altgeld für fremde Rechnung abzuliefern oder anmelden, Anderknoten gelten jedoch als besondere Reichsmark-Abwicklungskonten.

Fünfter Abschnitt Erstaussstattung der öffentlichen Hand und der Wirtschaft mit neuem Geld

§ 15. Die Landeszentralbanken sind verpflichtet, die Länder und diese zugleich für die ihrem

hat, das Datum und das Aktenzeichen der Reiseabmeldung oder des G-Scheines sowie der ausbezahlte Betrag einzutragen. Die Auszahlung des Betrages ist von dem Empfänger in der letzten Spalte der Liste durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Liste ist der Abrechnung der Auszahlungsstelle über die von ihr für die Auszahlung des Kopfbetrages vorzunehmenden und veranzahlten Geldbeträge beizufügen. Reiseabmeldungen und G-Scheine, die nicht im Währungsgebiet ausgestellt worden sind, berechtigen nicht zum Empfang des Kopfbetrages.

2) Personen, die ihre Lebensmittellisten auf Grund einer Wapderpersonalkarte oder eines Schiffbestimmungsverweises beziehen, können den Kopfbetrag gegen Vorlage derselben und der Kennkarte (für Einwohner der britischen Zone; des blauen Personalausweises) bei jeder Auszahlungsstelle erheben. Die Auszahlungsstelle legt das erste Blatt der Kennkarte in der rechten unteren Ecke. Sie hat ferner die Wapderpersonalkarte (des Schiffbestimmungsverweises) zu lösen und darauf den ausbezahlten Betrag zu vermerken. Die Vorschriften des Abs. 4 Satz 4 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

3) Für Personen, die sich am 20. Juni 1948 auf Grund einer Abmeldebescheinigung — G — (G-Schein) in Gemeinschaftsverpflegung befinden, übernimmt die Verpflegungsstelle des Umzuges des Kopfbetrages bei der Auszahlungsstelle, die für die Verpflegungsstelle zuständig ist. Zu diesem Zweck hat die Verpflegungsstelle bei der Auszahlungsstelle einen schriftlichen Antrag (Sammelantrag) einzureichen, dem eine Liste der in Betracht kommenden Personen beizufügen ist. Die Liste muß den Namen und des Wohnort jedes Anspruchsberechtigten, den Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Gemeinschaftsverpflegung und den für ihn angeforderten Kopfbetrag enthalten. Der Sammelantrag darf nur für solche Personen gestellt werden, die ausschließlich ihres Personalausweises im Währungsgebiet anwesig sind. Die Sammelanträge erheben die beauftragten Listen sind der Abrechnung der Auszahlungsstelle beizufügen.

§ 16. Verfahren bei der Ablieferung und Anmeldung von Altgeld

1) In den Fällen des § 12 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes haben die Umschaltstellen auf der ersten Ausfertigung des Anmeldevordrucks A zu vermerken, daß die Kennkarte (für Personalausweise) des in erster Linie Verpflichteten nicht vorgelegt hat. Das Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto führt, hat das Kontoblatt mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

2) Die Umschaltstellen haben die dritte Ausfertigung der bei ihnen abgegebenen Anmeldevordrucke A und B, mit ihrer Unterschrift versehen, an die Empfänger zurückzugeben.

3) Die Hilfsumschaltstellen haben die bei ihnen abgelieferten Altgeldnoten sowie die ersten und zweiten Ausfertigungen der bei ihnen abgegebenen Anmeldevordrucke einer von ihnen auszuwählenden oder von der Landeszentralbank zu bestimmenden Hauptumschaltstelle zu übergeben. Vor der Übergabe sind die Anmeldevordrucke nach den Geldinstituten zu ordnen, so die sie nach den Vorschriften der Abs. 3 von der Hauptumschaltstelle weiterzuleiten sind. Die Hilfsumschaltstellen haben dieses Geldinstitut auf der Rückseite aller drei Ausfertigungen der Anmeldevordrucke zu vermerken.

4) Die Hauptumschaltstellen haben die zweiten Ausfertigungen der Vordrucke A und B bei den für sie zuständigen Finanzämtern einzurichten; diese leisten die Vordrucke an die Finanzämter weiter, die für die Verpflichteten (§ 11 Abs. 1) des Gesetzes zuständig sind. Hat ein Familienangehöriger des Haushaltvorstandes selbständig Altgeld abgeliefert oder angemeldet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes), so hat das für die Hauptumschaltstelle zuständige Finanzamt die ihm überlassene zweite Ausfertigung des Vordrucks A an das Finanzamt weiterzuleiten, das für den in Ziff. 3 des Vordrucks bezeichneten wirtschaftlichen Eigentümer des Altgeldes zuständig ist. Die zweiten Ausfertigungen solcher Anmeldevordrucke B, die sich auf die Ablieferung von Altgeldguthaben auf Anderknoten beziehen, sind jedoch an das Finanzamt weiterzuleiten, das für den Inhaber der Anderknoten zuständig ist. Die Finanzämter der Länder können Aus-

§ 17. Die Landeszentralbanken sind verpflichtet, die Länder und diese zugleich für die ihrem

Bereich gehörenden anderen Gebietskörperschaften mit Beträgen in deutscher Mark in Höhe von einem Sechstel der Isteinnahmen der Länder und der anderen vorstehend bezeichneten Körperschaften und Verwaltungen in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 31. März 1948 auszustatten.

Der Gesamtbetrag der Erstaussstattung der Länder erhöht sich um ein Sechstel der Isteinnahmen der Zone in dem vorstehend bezeichneten Zeitraum. Die Aufteilung dieses zusätzlichen Betrages auf die Länder wird durch eine Durchführungsverordnung geregelt. Als Isteinnahmen der Gebietskörperschaften gelten auch die Einnahmen ihrer Eigenbetriebe (Unternehmungen der Gebietskörperschaften, die keine selbständigen juristischen Personen sind). Durch Kreditaufnahme beschaffte Mittel und durch Finanzgeschäften entstehende Einnahmen sind bei den Isteinnahmen nicht miteinzuzählen. Die Länder haben die von den Landeszentralbanken erhaltenen Beträge entsprechend unter Berücksichtigung der Finanzausgleichsleistungen auf die anderen Körperschaften und Verwaltungen zu verteilen.

§ 18. Die Bank deutscher Länder ist verpflichtet, die Bahn- und Postverwaltungen des Währungsgebietes unmittelbar oder durch die Landeszentralbanken mit Beträgen in Deutscher Mark in Höhe von einem Zwölftel ihrer Isteinnahmen in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 31. März 1948 auszustatten.

§ 19. (1) In Anrechnung auf ihre späteren Ansprüche aus dem Umtausch von Altgeld erhalten Personen und Vereinigungen, die ihr Altgeld mit Vordruck B abzuliefern und anzumelden haben, sowie Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe auf Antrag eine in Deutscher Mark zahlbare Übergangshilfe für geschäftliche Zwecke (Geschäftsbetrag). Der Geschäftsbetrag bemißt sich nach der Zahl der von dem Anspruchsberechtigten beschäftigten Arbeitnehmer und der Höhe der von ihm unterhaltenen Altgeldguthaben. Er beträgt 60 Deutsche Mark je Arbeitnehmer, höchstens jedoch eine Deutsche Mark für jede Reichsmark Altgeldguthaben.

(2) Die Zubilligung des Geschäftsbetrages ist bis zum 28. Juni 1948 bei der Abwicklungsbank (§ 13) zu beantragen. Hat der Anspruchsberechtigte sein Altgeld nicht abgeliefert und angemeldet, so ist der Antrag bei dem Geldinstitut einzureichen, das er als Abwicklungsbank in Aussicht genommen hat. In diesem Falle ist der Antragsteller verpflichtet, sein Altgeld bei diesem Geldinstitut abzuliefern und anzumelden.

(3) Der Geschäftsbetrag kann grundsätzlich nur bei der Abwicklungsbank in Anspruch genommen werden. Reichen jedoch die Altgeldguthaben des Anspruchsberechtigten bei der Abwicklungsbank nicht aus, um den Geschäftsbetrag, der ihm nach der Zahl seiner Arbeitnehmer zusteht, in voller Höhe auszunutzen, so kann der Rest des Geschäftsbetrages mit Zustimmung der Abwicklungsbank bei anderen Geldinstituten erhoben werden, wenn und soweit der Anspruchsberechtigte bei den anderen Geldinstituten ausreichende Altgeldguthaben unterhält.

(4) Die Geldinstitute, mit Ausnahme der Postsparkassen und der Postparkassen, sind im Rahmen der vorstehenden Vorschriften zur Auszahlung des Geschäftsbetrages verpflichtet; Kredite dürfen von den Kreditinstituten, mit Ausnahme der Bank deutscher Länder, bis zum 28. Juni 1948 nicht gewährt werden.

Sechster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 20. (1) Aufträge zur Überweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt vor dem 20. Juni 1948 erhalten hat, sind auch danach noch in Reichsmark auszuführen, dies gilt auch dann, wenn das Geldinstitut oder die Postanstalt den Auftrag erst nach dem 20. Juni 1948 an das ausführende Geldinstitut weitergeleitet hat. Aufträge zur Überweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt am 21. Juni 1948 oder danach erhält, sind als unausführbar zurückzugeben.

(2) Aufträge zur Barauszahlung von Reichsmarkbeträgen zu Lasten eines Altgeldguthabens dürfen nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf das Konto des Auftraggebers zurückzuführen.

(3) Postanweisungen über Reichsmarkbeträge dürfen nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr durch Barzahlung ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf ein Reichsmarkkonto des Empfängers bei einem Geldinstitut zu überweisen. Das Konto ist von der ausführenden Postanstalt bei dem Empfänger zu erfragen.

§ 21. Es ist verboten, Reichsbanknoten, Rentenbankheine, in Deutschland in Umlauf gesetzte Noten der alliierten Militärbehörden, Reichspfennigmünzen oder Rentenpfennigmünzen in das Währungsgebiet einzuführen oder aus ihm auszuführen.

§ 22. Wer mit der Absicht, den Zweck dieses Gesetzes zu vereiteln, den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zuwiderhandelt oder in den Erklärungen gemäß den Anlagen a und b zu diesem Gesetz vorstaltlich falsche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 Deutsche Mark oder mit beiden Strafen bestraft. Straffrei bleibt, wer Altgeldnoten vernichtet, statt sie abzuliefern. Die deutschen Gerichte werden, vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel VI, Ziffer 10 des Militärstrafgesetzbuches Nr. 2, ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§ 23. Vorbehaltlich von Sonderregelungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung auf

- 1. Personen, die der deutschen Steuergesetzgebung nicht unterliegen oder deren Befugnisse unmittelbar mit der Besetzung verknüpft sind.
- 2. Verschlusste Personen, die in Lagern leben oder für die sonst im Zusammenhang mit der Währungsreform besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 24. Für Altgeld der in § 21 Ziffer 1) bezeichneten Personen gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Soweit solche Personen nach Maßgabe besonderer Durchführungsbestimmungen, die von der Militärregierung erlassen werden, berechtigt sind, ihr Altgeld ganz oder teilweise durch Zahlstellen der Militärregierung umzutauschen, haben sie das Altgeld bei diesen Zahlstellen abzuliefern.
- b) Soweit solche Personen Altgeld besitzen, das nicht nach Buchstabe a) zum Umtausch zugelassen ist, ist es bis zum 28. Juni 1948 bei der nächsten Zweiganstalt der Landeszentralbank „für Rechnung der Bank deutscher Länder“ zu hinterlegen, die damit nach den Weisungen der alliierten Bankkommission zu verfahren hat.

§ 25. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Altgeldbestände der Besatzungsmächte, deren Umwandlung von der Bank deutscher Länder nach den Weisungen der Militärregierung durchgeführt wird.

§ 26. Die alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 27. Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der amtliche Wortlaut, die Vorschriften der Militärregierungverordnung Nr. 3 und des Artikels 11, Ziffer 1, des Militärstrafgesetzbuches Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

§ 28. Dieses Gesetz tritt in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern am 28. Juni 1948 in Kraft.

Fortsetzung auf nächster Seite

zahlen von den vorstehenden Vorschriften abzuweichen oder abzuweichen.

3) Die ersten Ausfertigungen der Anmeldevordrucke verbleiben grundsätzlich bei den Hauptausstellen...

II. Zur Abgabe des Vordrucks verpflichtet sind jedoch nur Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einer der drei Westzonen haben...

III. Wer weder Altgeldnoten (siehe D III) noch Altgeldguthaben hat, braucht keinen Vordruck A abzugeben.

IV. Wer fremdes Geld in Form von Bargeld oder Guthaben bei Geldinstituten in Verwahrung hat (z. B. Notare, Treuhänder), füllt hierfür keinen Vordruck A aus...

V. Die zur Ausfüllung und Abgabe des Vordrucks verpflichteten Personen können den Vordruck auch von einem Vertreter ausfüllen...

§ 8. Ubergangsvorschriften für Geldinstitute Um die Geldinstitute instandzusetzen, den Umlaufverkehr in Deutscher Mark aufzunehmen...

§ 9. Verfahren bei der Aussahlung der Geschäftsbeträge 1) Vor der Zubilligung des Geschäftsbetrags (17 des Währungsgesetzes) hat die Abwicklungsbank die Zahl der Arbeitnehmer des Antragstellers an Hand der von ihm vorzulegenden Lohnsteuerkarten oder an Hand seiner Abrechnungen gegenüber dem Finanzamt...

§ 10. Maßgebender Wortlaut des Gesetzes Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 11. Inkrafttreten Die Verordnung tritt am 20. Juni 1948 in Kraft.

Auswirkungen bei der Post Postcheck- und Postanweisungverkehr kurze Zeit gesperrt

Zur Durchführung des Gesetzes über die Währungsreform in der französischen, britischen und amerikanischen Zone gibt die Abteilung für Post- und Nachrichtenwesen des französischen Oberkommandos in Deutschland bekannt...

Neue Postwertzeichen ab 21. Juni

Zur Durchführung des § 1 der Verfügung Nr. 1 zur Durchführung des Gesetzes über die Währungsreform in der französischen, britischen und amerikanischen Zone gibt die Abteilung für Finanzwesen beim französischen Oberkommando in Deutschland bekannt...

Die kürzlich in der französischen Besatzungszone im Umlauf befindlichen Postwertzeichen verlieren gleichzeitig mit dem Reichsmark ihre Gültigkeit.

Anweisungen für die Ausfüllung des Vordrucks A

(für natürliche Personen)

Diese Anweisung ist vor Ausfüllung des Vordrucks A aufmerksam zu lesen. Der Vordruck ist im eigenen Interesse in dreifacher Ausfertigung sorgfältig auszufüllen. Erstausfertigungen stehen in der Regel nicht zur Verfügung...

A. Wer muß den Vordruck ausfüllen?

- I. Zur Ablieferung und Anmeldung von Altgeld verpflichtet sind: (a) Jeder Familienvorstand und jede alleinstehende Person, (b) Personen über 18 Jahre, auch wenn sie bei ihren Eltern wohnen, (c) die Ehefrau, wenn sie sich an einem anderen Ort aufhält als der Ehemann, (d) Kinder unter 18 Jahren, wenn sie sich an einem anderen Ort aufhalten als die Eltern.

II. Zur Abgabe des Vordrucks verpflichtet sind jedoch nur Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einer der drei Westzonen haben...

III. Wer weder Altgeldnoten (siehe D III) noch Altgeldguthaben hat, braucht keinen Vordruck A abzugeben.

IV. Wer fremdes Geld in Form von Bargeld oder Guthaben bei Geldinstituten in Verwahrung hat (z. B. Notare, Treuhänder), füllt hierfür keinen Vordruck A aus...

V. Die zur Ausfüllung und Abgabe des Vordrucks verpflichteten Personen können den Vordruck auch von einem Vertreter ausfüllen...

seiner Ehefrau mit ihrem eigenen Vordruck oder von seinen Eltern auf besonderem Vordruck A abgeleitet oder angemeldet werden.

B. Wo ist der Vordruck abzugeben?

I. Die abzuleifernden Altgeldnoten (vgl. D III) sollen grundsätzlich bei dem Geldinstitut (Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft) eingezahlt werden, bei dem der Ablieferungspflichtige bereits ein Konto unterhält (nicht jedoch bei Postcheckämtern, Postsparkassen oder Hausparkassen)...

II. Wer noch kein Reichsmarkkonto bei einem Geldinstitut oder nur ein Konto bei einem Postcheckamt, bei der Postsparkasse oder einer Hausparkasse besitzt, kann den Vordruck A bei einem beliebigen Geldinstitut abgeben...

III. Personen, die sich auf der Reise befinden, können den Vordruck ebenfalls bei einem beliebigen Geldinstitut abgeben.

IV. Wer keine Altgeldnoten, wohl aber ein Reichsmarkkonto bei einem Geldinstitut besitzt, hat den Vordruck A ebenfalls grundsätzlich bei diesem Geldinstitut abzugeben...

V. Wer Reichsmarkkonten bei mehreren Geldinstituten unterhält, darf den Vordruck trotzdem nur bei einem Geldinstitut abgeben.

VI. Um unnützes Ansehen bei den Geldinstituten zu vermeiden, sind bestimmte Gebühren und Grobgebühren ermäßigt worden...

D. Wie ist der Vordruck auszufüllen? I. Zu Ziffer 1) des Vordrucks: Angaben über die Familienmitglieder...

II. Zu Ziffer 2) des Vordrucks: Abzuleifernde Bargeldbestände: Abzuleifern sind Altgeldnoten, d. h. Reichsbanknoten, Rentenbankcheine und Militärmarknoten...

III. Zu Ziffer 3) des Vordrucks: Abzuleifernde Reichsmarknoten: Abzuleifern sind Reichsmarknoten, d. h. Reichsbanknoten, Rentenbankcheine...

IV. Zu Ziffer 4) des Vordrucks: Gesamtsumme des Bargeldes und aller Konten: Hier ist die Summe anzugeben, die sich aus dem Gesamtbetrag der unter Ziffer 2) angegebenen Altgeldguthaben und der gemäß Ziffer 3) abzuleifernden Altgeldnoten ergibt...

V. Zu Ziffer 5) des Vordrucks: Wohnsitz des Haushaltsvorstandes: Unter Haushaltsvorstand ist hier der Familienvorstand zu verstehen. Diese Ziffer ist im Grunde genommen nur auszufüllen, wenn die Ehefrau oder die Kinder unter 18 Jahren einen eigenen Vordruck abgeben...

VI. Zu Ziffer 6) des Vordrucks: Abwesende Familienmitglieder: Hier sind nur diejenigen Familienmitglieder (Ehemann, Ehefrau, Kinder unter 18 Jahren) aufzuführen, die sich zur Zeit der Abgabe des Vordrucks nicht bei dem Haushaltsvorstand aufhalten...

VII. Zu Ziffer 7) des Vordrucks: Angabe des zuständigen Finanzamtes: Wird der Vordruck von der Ehefrau oder einem Kind unter 18 Jahren abgegeben, so ist hier das Finanzamt des Familienvorstandes anzugeben.

VIII. Zu Ziffer 8) des Vordrucks: Angabe eines Kreditinstitutes: Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn der Vordruck bei einer Hilfsausstellung (vgl. B V) abgegeben wird...

IX. Zu Ziffer 9) des Vordrucks: Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn der Vordruck nicht im eigenen Namen, sondern von einem Bevollmächtigten des Anmeldepflichtigen oder von einem gesetzlichen Vertreter (Vormund, Abwesenshelfer) abgegeben wird...

X. Zu Ziffer 10) des Vordrucks: Bei Abgabe des Vordrucks ist für jede Person, die in dem Vordruck unter Ziffer 1) aufgeführt ist, die Kennkarte (für Einwohner der britischen Besatzungszone) oder die blaue Personalanweisung vorzulegen...

XI. Zu Ziffer 11) des Vordrucks: Wer als Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter des Anmeldepflichtigen den Vordruck abgibt, hat außer den Kennkarten oder den blauen Personalanweisungen für die im Vordruck unter Ziffer 1) aufgeführten Personen seine Vollmacht mitzubringen...

XII. Zu Ziffer 12) des Vordrucks: Die Spalte „Kontostand“ ist nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen, auch wenn der Kontostand, d. h. die Höhe des Guthabens an dem betreffenden Tage nicht genau bekannt ist...

XIII. Zu Ziffer 13) des Vordrucks: Die Reihenfolge, in der die Konten aufzuführen sind, falls der Anmeldepflichtige nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, wird das Altgeld, das er abliefern, einem Konto bei dem Geldinstitut zugeschrieben...

XIV. Zu Ziffer 14) des Vordrucks: Abzuleifernde Reichsmarknoten: Abzuleifern sind Reichsmarknoten, d. h. Reichsbanknoten, Rentenbankcheine...

XV. Zu Ziffer 15) des Vordrucks: Gesamtsumme des Bargeldes und aller Konten: Hier ist die Summe anzugeben, die sich aus dem Gesamtbetrag der unter Ziffer 13) angegebenen Reichsmarknoten und der gemäß Ziffer 12) abzuleifernden Reichsmarknoten ergibt...

XVI. Zu Ziffer 16) des Vordrucks: Wohnsitz des Haushaltsvorstandes: Unter Haushaltsvorstand ist hier der Familienvorstand zu verstehen. Diese Ziffer ist im Grunde genommen nur auszufüllen, wenn die Ehefrau oder die Kinder unter 18 Jahren einen eigenen Vordruck abgeben...

XVII. Zu Ziffer 17) des Vordrucks: Abwesende Familienmitglieder: Hier sind nur diejenigen Familienmitglieder (Ehemann, Ehefrau, Kinder unter 18 Jahren) aufzuführen, die sich zur Zeit der Abgabe des Vordrucks nicht bei dem Haushaltsvorstand aufhalten...

XVIII. Zu Ziffer 18) des Vordrucks: Angabe des zuständigen Finanzamtes: Wird der Vordruck von der Ehefrau oder einem Kind unter 18 Jahren abgegeben, so ist hier das Finanzamt des Familienvorstandes anzugeben.

XIX. Zu Ziffer 19) des Vordrucks: Angabe eines Kreditinstitutes: Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn der Vordruck bei einer Hilfsausstellung (vgl. B V) abgegeben wird...

XX. Zu Ziffer 20) des Vordrucks: Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn der Vordruck nicht im eigenen Namen, sondern von einem Bevollmächtigten des Anmeldepflichtigen oder von einem gesetzlichen Vertreter (Vormund, Abwesenshelfer) abgegeben wird...

Beispiele für die Praxis

1. Beispiel: Eine Familie besteht aus dem Haushaltsvorstand, der Ehefrau und drei Kindern im Alter von 18, 17 und 10 Jahren...

- a) Der Haushaltsvorstand besitzt: 1 Konto bei der X-Bank RM. 4.000,-, 1 Konto bei der Y-Bank RM. 3.000,-, 1 Postcheckkonto RM. 400,-, Bargeld RM. 1.300,-. b) Die Ehefrau besitzt: 1 Sparkassenkonto RM. 1.000,-, 1 Postcheckkonto beim Postcheckamt Berlin RM. 2.200,-, Bargeld RM. 300,-. c) Das 18jährige Kind besitzt: 1 Sparkassenkonto RM. 5.000,-, Bargeld RM. 1.000,-. d) Das 17jährige Kind besitzt: 1 Sparkassenkonto RM. 1.200,-, Bargeld RM. 250,-. e) Das 10jährige Kind besitzt kein Altgeld. f) Das Pflegekind besitzt: 1 Konto bei der Kreisparkasse RM. 12.000,-, Bargeld RM. 200,-. g) Die Hausgehilfin besitzt: 1 auf den Namen ihres Ehemannes letztes Postparcours über RM. 400,-, Bargeld in Höhe von RM. 100,-.

2. Beispiel: Diese bei den Voraussetzungen wie im ersten Beispiel, nur befindet sich der Haushaltsvorstand vorübergehend in Düsseldorf...

- Ziffer 1): Name und Wohnort des Ehemannes. Ziffer 2): Name und gegenwärtige Anschrift des Ehemannes. Ziffer 3): Name und Wohnort der Ehefrau. Ziffer 4): Name der Ehefrau sowie der beiden Kinder von 17 und 10 Jahren. Ziffer 5): Name der Ehefrau und des minderjährigen Sohnes. Ziffer 6): Name des Ehemannes und seine gegenwärtige Anschrift. Ziffer 7): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 8): Name des Ehemannes und seine gegenwärtige Anschrift. Ziffer 9): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 10): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 11): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 12): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 13): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 14): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 15): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 16): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 17): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 18): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 19): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes. Ziffer 20): Name und Wohnort des Vaters des Pflegekindes.

Sonstiges:

Der Einzelne der Vordruck erhält die 2. Ausfertigung sofort zurück; er ist als Nachweis für die Anmeldung und Ablieferung des Altgeldes sorgfältig aufzubewahren. Gibt der Einzelne den Vordruck bei einer Hilfsausstellung ab, so hat er darauf zu achten, daß diese bei der Quittung auch das Geldinstitut ergibt, an das das abgeleitete Bargeld zugunsten des Einzelnen überwiesen werden soll.

